Deutscher Bundestag **Drucksache 21/…**

21. Wahlperiode Datum

Antrag

der Abgeordneten Katalin Gennburg, Sahra Mirow, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, Lorenz Gösta Beutin, Violetta Bock, Jorrit Bosch, Dr. Fabian Fahl, Mareike Hermeier, Ina Latendorf, Caren Lay, David Schliesing, Sascha H. Wagner und der Fraktion Die Linke

Stadt gemeinsam gestalten und demokratische Beteiligung stärken - Kooperative Stadtentwicklung muss ins Baugesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Räumliche Entwicklung ist ein politischer und gesellschaftlicher Aushandlungsprozess. Bestehende Nutzungskonflikte – etwa zwischen Wohnraumschaffung, Klimaschutz und dem Erhalt von Freiräumen – brauchen verbindliche, transparente und demokratische Beteiligungsstrukturen, Ressourcen und Rechte. Forschungsergebnisse, unter anderem des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) zeigen, dass frühzeitige Beteiligung nicht nur die Qualität von Planungen verbessert, sondern auch zu höherer Planungssicherheit und effizienteren Verfahren führt.

Gleichzeitig zeigen Praxiserfahrungen, dass Beteiligung häufig folgenlos bleibt, Konflikte überdeckt, statt diese sichtbar zu machen, und insbesondere marginalisierte Gruppen unzureichend erreicht. Beteiligung darf jedoch kein symbolischer Akt sein, sondern muss als kontinuierlicher, konfliktoffener und verbindlicher Prozess ausgestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Bauleitplanung nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sichert und wirksam gestaltet, indem
   a) die Öffentlichkeit bereits vor dem Aufstellungsbeschluss über Ziele und Zwecke der Planung informiert und beteiligt wird,
   b) die Entwürfe, Einschätzungen und Stellungnahmen im öffentlichen Raum des Plangebiets physisch einsehbar sind.
2. der vorsieht, dass auch bei Vorhaben nach §§ 34, 35 und § 246e BauGB, die nach Einschätzung der Gemeinde von besonderer stadtpolitischer Bedeutung sind, die Öffentlichkeit nach §3 BauGB zu beteiligen ist und die Ergebnisse der Beteiligung in der Planung aufgegriffen und in die Gestaltung des Vorhabens einzubringen sind.

3. die qualitative Beteiligung als stetigen, kooperativen und verbindlichen Prozess zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit gewährleistet, indem eine bindende Beteiligungsvorschrift demokratisch bestimmt und in § 9 BauGB integriert wird. Der Beteiligungsvorschrift nach,
   a) sind flächendeckend Beteiligungsstellen in Form von public-common-partnerships einzurichten, die sich kooperativ aus Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammensetzen;
   b) sind betroffene Nachbar*innen in einem angemessenen Umkreis des Vorhabens, und im besonderen Maße auch Kinder und Jugendliche, genau wie andere strukturell benachteiligte Gruppen, als Teil der Öffentlichkeit zu beteiligen. Alle relevanten Akteure in diesem Umkreis, wie Vertreter*innen von lokalen Vereinen, lokalen Communities, Stadtteilmütter oder Stadtteilkoordinationen sowie weitere Initiativen und Nachbarschaftsgruppen sind für einen stetigen Prozess in die kooperative Arbeit zu integrieren;
   c) ist die Ansprache der zu Beteiligenden durch die Beteiligungsstellen barrierearm, stetig und vor Ort aufsuchend zu gestalten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die qualitative Beteiligung in der räumlichen Planung nach II. Nr. 3 dieses Antrages durch ein Bundesprogramm finanziell abzusichern.

Berlin, den 23. Juni 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion